

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 22.02.2019**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2019-01](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-01))*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl S. 533), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 ([http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-12](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-12)), zuletzt geändert durch § 1 der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 01. Dezember 2016 ([http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2016-80](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-80)), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 25 werden die Worte „Studentischer Konvent“ durch „Studentische Gremien“ ersetzt.
  - b) Nach § 25 wird ein neuer „§ 25a Studentischer Konvent“ eingefügt.
  - c) Vor § 45 wird die Überschrift des 4. Abschnitts wie folgt neu gefasst: „Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschafftenrats und des Studentischen Konvents sowie Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrates“.
  - d) § 45 wird wie folgt neu gefasst: „Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschafftenrats und des Studentischen Konvents“.
  - e) § 46 wird aufgehoben.
  - f) § 47 wird wie folgt neu gefasst: „Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats“.
  - g) § 48 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 6 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 6 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1b wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Das Mitglied nach Nr. 5 und sein Ersatzvertreter werden vom Fachschafftenrat (§ 26 Abs. 4) in seiner konstituierenden Sitzung (§ 45) nach der Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschafftenrats bestimmt; § 47 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“.

4. In § 12a Abs. 2 wird das Wort „intern9en“ durch das Wort „internen“ ersetzt.

5. In § 17 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten können zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fakultätsrat verzichten. Der Verzicht ist innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt können Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren noch vorhandenen Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.“

6. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 25 Studentische Gremien**

(1) Die Gremien der Studierendenvertretung an der Universität Würzburg gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind der Studentische Konvent, der Fachschaftenrat, der Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie die Fachschaftsvertretungen der einzelnen Fakultäten.

(2) In die Gremien der Studierendenvertretung können nur an der Universität Würzburg immatrikulierte Studierende gewählt werden.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsgremien sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrates nicht gebunden.

(4) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 der Grundordnung. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hebt der oder die Vorsitzende des Gremiums die Sitzung auf und beruft sie - mit einwöchiger Ladungsfrist – unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist das jeweilige studentische Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Bei Wahlen, in Personalangelegenheiten und aufgrund eines stattgegebenen Geschäftsordnungsantrags wird hiervon abgewichen.

(6) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Gremiums zeitnah zuzuschicken.

(7) Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen. Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. Das erste Zusammentreten des Fachschaftenrats soll vor dem ersten Zusammentreten des Studentischen Konvents stattfinden. Die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.

(8) Jedes studentische Gremium wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin; § 28 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Gremiums ein und ist für die Sitzungsleitung und den Vollzug der Beschlüsse des Gremiums verantwortlich. Die stellvertretende vorsitzende Person übernimmt nach Absprache mit der vorsitzenden Person oder in deren Verhinderungsfall die Sitzungsleitung. Die vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Person kann zurücktreten. Scheidet sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(9) Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG ist ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber der vorsitzenden Person eines Gremiums oder ihrer Stellvertretung möglich. Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung eines wählbaren Nachfolgers oder einer wählbaren Nachfolgerin von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen. Das Misstrauensvotum bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

(10) Die Amtszeit aller Mitglieder in den studentischen Gremien beträgt 1 Jahr. Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.“

7. Nach § 25 wird ein neuer § 25a eingefügt:

**„§ 25a  
Studentischer Konvent**

(1) Der Studentische Konvent ist das beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.

(2) Der Studentische Konvent besteht aus 42 stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) die beiden studentischen Senatorinnen und Senatoren,

b) zwanzig Mitglieder, die durch die Studierenden zeitgleich mit den Wahlen nach Abschnitt I der BayHSchWO nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt werden (Listenwahl); wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Regelungen des Abschnitts I der BayHSchWO gelten mit Ausnahme von § 8 Abs. 1, der keine Anwendung findet, und § 8 Abs. 4, der mit der Maßgabe Anwendung findet, dass ein Wahlvorschlag von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden muss, entsprechend, sowie

c) die zwanzig Mitglieder des Fachschaftenrats.

Eine Person kann nur ein Mandat in der Reihenfolge des Satzes 2 wahrnehmen. Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Studentische Konvent wählt die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates und die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien des Studentenwerks mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Der Studentische Konvent kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Der Studentische Konvent kann den Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern (§ 11) machen; die beiden Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat informieren dazu den Studentischen Konvent rechtzeitig vorher über die Einsetzung von Kommissionen.

(6) Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats und die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecherinnen- und Sprecherrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.“

8. § 26 Fachschaftenrat wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 26 Fachschaftenrat**

(1) Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten können zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat verzichten. Der Verzicht ist spätestens vor dem ersten Zusammentreten des Fachschaftenrats gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu erklären. Nach diesem Zeitpunkt können Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren noch vorhandenen Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diese Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat für die restliche Amtszeit verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachschaftenrat.

(3) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Fachschaftenrats sind den Mitgliedern des Sprecherinnen- und Sprecherrates und der vorsitzenden Person des Studentischen Konvents zeitnah zuzuschicken.

(4) Der Fachschaftenrat wählt die Mitglieder der zentralen Studienzuschusskommissionen sowie das studentische Mitglied und einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin in der Erweiterten Universitätsleitung (§ 8 Abs. 1b).

(5) Neben der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben soll der Fachschaftenrat auch die Interdisziplinarität und den Austausch zwischen den Fachschaften und Fachschaftsinitiativen der Fakultäten fördern.“

9. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 27  
Sprecherinnen- und Sprecherrat**

- (1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist das ausführende Gremium der Studierendenschaft.
- (2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus neun Personen. Ihm gehören an:
  - a) sieben vom Studentischen Konvent gewählte Mitglieder
  - b) die beiden studentischen Senatsmitglieder.
- (3) Einen Ressortzuschnitt innerhalb des Sprecherinnen- und Sprecherrates kann der Studentische Konvent beschließen.
- (4) Sitzungen des Sprecherinnen- und Sprecherrates sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche stattfinden.
- (5) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit von Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden. Studentischer Konvent und Sprecherinnen- und Sprecherrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Universitätsleitung vorgelegt werden kann. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Universitätsleitung zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.
- (6) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat legt dem Studentischen Konvent wenigstens einmal im Jahr, und zwar am Ende seiner Amtszeit, Rechenschaft über seine Arbeit ab. Er ist an die Beschlüsse des Studentischen Konvents gebunden, soweit sie Arbeitsaufträge im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG beinhalten. Von dieser Beschlussbindung ausgenommen sind die studentischen Senatsmitglieder im Rahmen ihrer Senatsarbeit. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat erledigt die laufenden Angelegenheiten selbstständig.
- (7) Die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates können zurücktreten. Scheiden sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Ein konstruktives Misstrauensvotum ist möglich; § 25 Abs. 9 gilt entsprechend.“

10. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 28  
Fachschaftsvertretungen**

- (1) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des § 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Sie soll insbesondere an der Verbesserung der Lehre und an der Qualitätssicherung mitwirken.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen bestehen aus sieben Mitgliedern. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl

der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

(3) Die Fachschaftsvertreter und Fachschaftsvertreterinnen werden durch die Studierenden ihrer Fakultät zeitgleich mit den Wahlen nach Abschnitt I der BayHSchWO nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die Regelungen des Abschnitts I der BayHSchWO gelten mit Ausnahme von § 8 Abs. 1, der keine Anwendung findet, und § 8 Abs. 4, der mit der Maßgabe Anwendung findet, dass ein Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Studierenden einer Fakultät unterzeichnet werden muss, entsprechend.

(4) Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, die Person mit den zweitmeisten Stimmen ist seine oder ihre Stellvertretung; § 25 Abs. 8 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung gem. Abs. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

(5) Die Fachschaftsvertretungen haben vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufzustellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist, und einen Verwendungsplan für die Haushaltsmittel zu beschließen. Die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Universitätsleitung zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.“

11. § 30 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Abwesenheit eines Mitglieds eines Gremiums ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung (Bevollmächtigung) für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich; die vorsitzende Person kann zulassen, dass Stimmrechtsübertragungen in von ihr näher zu bestimmender Weise auf elektronischem Weg erteilt werden. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in den Gremien kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder einer anderen Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; sind alle Vertreter oder Vertreterinnen verhindert, kann das Stimmrecht auf den Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin (§ 14 Abs. 5 BayHSchWO) übertragen werden. Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Gremium kann das Stimmrecht nur auf den Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin (§ 14 Abs. 5 BayHSchWO) übertragen werden. Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Das abwesende Mitglied kann der bevollmächtigten Person Maßgaben erteilen, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist.“

12. In § 30 wird ein neuer Abs. 5a eingefügt:

„(5a) In Ausnahmefällen kann die Zuschaltung eines Mitglieds oder einer anderen teilnahmeberechtigten Person (z.B. Gutachter) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend; eine geheime Abstimmung ist insoweit nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.“

13. In § 32a Satz 1 werden die Worte „§ 24a der Wahlordnung“ durch die Worte „§ 11 Abs. 4 Satz 4 der Wahlordnung“ ersetzt.

14. Vor § 45 wird die Überschrift des 4. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

**„Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person  
des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents sowie  
Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats“.**

15. § 45 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 45**

**Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person  
des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents**

(1) Die Wahl der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Ort und Zeit der Wahl setzt der Präsident oder die Präsidentin fest. Die Ladung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin oder eine von diesem/dieser benannte Person leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats bzw. des Studentischen Konvents. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) Jedes Mitglied des Fachschaftenrats bzw. des Studentischen Konvents kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus der Mitte des jeweiligen Gremiums vorschlagen. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden. Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten und Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung.

(3a) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des jeweiligen Gremiums findet eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und Debatte sind auf je eine halbe Stunde begrenzt.

(4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums hat eine Stimme; § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Haben mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein erneuter Wahlgang, in dem lediglich die zuvor gleichstarken Kandidatinnen oder Kandidaten antreten dürfen. Sollte auch diese Wahl keine zwei Stimmstärksten generieren, so entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin gezogene Los. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Kandidieren nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen, gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. Kandidiert nur ein Bewerber oder eine Bewerberin, ist er oder sie abwei-

chend von Satz 1 gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin teilt dem oder der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Die Wahl ist angenommen, wenn der oder die Gewählte dies zur Niederschrift erklärt.

(7) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.

(8) Scheidet der oder die Vorsitzende des Fachschaftenrats oder Studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtsperiode des jeweiligen Gremiums eine Nachwahl durchzuführen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit und den Weihnachtsferien gehemmt. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 und 3 bis 7 entsprechend. Bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden führt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die laufenden Geschäfte des oder der Vorsitzenden fort. Ist auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig ausgeschieden, nimmt bis zur Nachwahl nach Satz 1 ein auszulosendes, nicht verhandeltes Mitglied des jeweiligen Gremiums die Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr.

(9) Für die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend.“

16. § 46 wird aufgehoben.

17. § 47 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 47**

#### **Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrates**

(1) Der Studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrates für die Dauer der Amtsperiode des Studentischen Konvents gem. § 27 Abs. 2 Buchst. a.

(2) Die Wahl wird von der neu gewählten vorsitzenden Person des Studentischen Konvents geleitet. Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) Jeder und jede Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen.

(4) § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3a bis Abs. 8 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

18. § 48 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.